

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.11.2021
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.12.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Als Anlage ist die Gebührenbedarfsberechnung 2022 für die Straßenreinigung und den Winterdienst beigefügt.

Gebührenmaßstab

Maßstab für die Berechnung der Benutzungsgebühren sind die Frontmeterlängen gem. § 7 Abs. 1-3 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Annahmen für das Berechnungsjahr 2022

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird in der beigefügten Gebührenkalkulation von folgenden Ansätzen ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr

gebührenfähige Aufwendungen	120.182,01 €
Kostenüberdeckung aus 2020 (anteilig)	<u>- 7.700,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	112.482,01 €

berücksichtigungsfähig Frontmeter 101.283 m

b) Winterdienst

gebührenfähige Aufwendungen	64.884,12 €
Kostenüberdeckung aus 2020	<u>- 1.200,00 €</u>
Bemessungsgrundlage	63.684,12 €

Berücksichtigungsfähige Frontmeter 131.379 m

Gebühren 2022

Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 1,11 €/Frontmeter (Vorjahr 1,11 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der betreffenden Ansätze ergibt sich für das Jahr 2022 eine Winterdienstgebühr in Höhe von 0,48 €/Frontmeter (Vorjahr 0,48 €/Frontmeter). Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2022 auf 1,11 €/Frontmeter festgesetzt.

Die Winterdienstgebühr wird für das Jahr 2022 auf 0,48 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2022

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)